Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung für Notare und Notariatskanzleien

Notariatsservice Notarfachwirt On Demand GmbH
Goethestraße 17A · 63067 Offenbach am Main
Geschäftsführer: Niklas Elser · Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 54344
Telefon: 069 / 59779024 · Mobil: 0176 / 70354003
E-Mail: niklas.elser@notarfachwirt.com · www.notarfachwirt.com
USt-IdNr.: DE348876017

Stand: 23. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Die Notariatsservice Notarfachwirt On Demand GmbH (nachfolgend „Vermittler“) vermittelt Fachkräfte an Notare und Notariatskanzleien (nachfolgend „Auftraggeber“). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Ein Vermittlungsauftrag kommt durch Annahme eines Angebots oder durch ausdrückliche Beauftragung in Textform (z. B. E-Mail) zustande. Der Auftraggeber erhält diese AGB und die Vergütungsregelung vor Vertragsschluss. Der bloße Empfang eines Kandidatenprofils allein begründet keinen Auftrag.

3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vermittlungsleistungen

1. Der Vermittler unterstützt bei der Abstimmung des Anforderungsprofils, Suche und Vorauswahl von Bewerbern, Vorstellung geeigneter Kandidaten sowie Koordination von Gesprächen. Umfang und Anforderungen werden für den jeweiligen Auftrag abgestimmt.

2. Der Vermittler schuldet eine sorgfältige Tätigkeit, jedoch weder die Vorstellung einer bestimmten Anzahl von Bewerbern noch die erfolgreiche Besetzung einer Stelle. Die Einstellungsentscheidung und Prüfung der für die Tätigkeit wesentlichen Qualifikationen liegen beim Auftraggeber.

3. Angaben und Unterlagen zu Bewerbern beruhen regelmäßig auf deren eigenen Mitteilungen. Eine eigenständige Überprüfung erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich geboten ist. Bewerbern entstehen durch diese Vermittlung keine Vermittlungsgebühren.

§ 3 Vorstellung, Vorbekanntheit und Mitwirkung

1. Ein Bewerber ist vorgestellt, wenn der Vermittler ihn gegenüber dem Auftraggeber namentlich oder anderweitig eindeutig identifizierbar gemacht oder einen entsprechenden Kontakt hergestellt hat. Der Zeitpunkt der Vorstellung wird in Textform dokumentiert.

2. War ein Bewerber bereits vor der Vorstellung in einem konkreten Bewerbungsverfahren des Auftraggebers, teilt der Auftraggeber dies möglichst innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform mit. Vorbekanntheit kann auch später nachgewiesen werden; eine bloß verspätete Mitteilung begründet für sich keinen Provisionsanspruch.

3. Der Auftraggeber informiert den Vermittler innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem vorgestellten Bewerber und teilt die zur Berechnung der Provision notwendigen festen Vergütungsbestandteile mit.

§ 4 Vermittlungsprovision und Berechnungsgrundlage

1. Die erfolgsabhängige Vermittlungsprovision beträgt zwei Zwölftel (2/12) des bei Abschluss des Arbeitsvertrags vereinbarten festen Bruttojahresgehalts des vermittelten Bewerbers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Zum festen Bruttojahresgehalt gehören das vereinbarte regelmäßige Bruttogrundgehalt und verbindlich zugesagte feste Sonderzahlungen (insbesondere 13. oder 14. Monatsgehalt sowie fest vereinbartes Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Die Bestandteile werden jeweils nur einmal berücksichtigt. Bei Teilzeit zählt das tatsächlich vereinbarte feste Entgelt.

3. Nicht berücksichtigt werden variable oder erfolgsabhängige Vergütungen, freiwillige oder nicht garantierte Sonderzahlungen, Sachbezüge, geldwerte Vorteile, Arbeitgeberbeiträge und sonstige Nebenleistungen. Zusätzliche Vermittlungs-, Infrastruktur- oder Bearbeitungspauschalen fallen nicht an.

4. Beispiel: Bei 4.000 EUR Monatsgrundgehalt und fest vereinbartem 13. Monatsgehalt beträgt das feste Jahresbruttogehalt 52.000 EUR; die Vermittlungsprovision beträgt 8.666,67 EUR netto zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Fortbestand

1. Der Provisionsanspruch entsteht, sobald aufgrund der ursächlichen Vermittlungstätigkeit ein wirksamer Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vorgestellten Bewerber geschlossen wird. Die Rechnungsstellung darf unmittelbar nach diesem Vertragsabschluss erfolgen.

2. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Provisionsanspruch hängt nicht davon ab, ob der Bewerber die Tätigkeit tatsächlich antritt. Ein nachfolgender Nichtantritt, eine ordentliche Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigung eines zunächst wirksam geschlossenen Arbeitsverhältnisses führen grundsätzlich nicht zur Rückzahlung oder Minderung der Provision. Gesetzliche Einwendungen und Ansprüche, insbesondere bei fehlendem wirksamen Hauptvertrag oder Pflichtverletzungen, bleiben unberührt.

4. Eine kostenlose Nachbesetzung, erneute Bewerbersuche oder vertragliche Nachbesetzungsgarantie wird nicht geschuldet. Eine erneute Suche kann gesondert vereinbart werden.

§ 6 Nachwirkung

1. Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten identifizierbaren Vorstellung des Bewerbers ein Arbeitsvertrag zustande, bleibt der Provisionsanspruch nach § 5 bestehen, sofern der Abschluss auf der Vermittlungstätigkeit beruht. Dies gilt auch, wenn Auftraggeber und Bewerber später ohne weitere Mitwirkung des Vermittlers verhandeln oder der Vermittlungsauftrag zwischenzeitlich beendet wurde.

2. Eine nachweislich unabhängig von der Vermittlung zustande gekommene Einstellung löst keinen Anspruch allein wegen der zeitlichen Nähe zur Vorstellung aus.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Parteien behandeln vertrauliche Geschäfts- und Bewerberinformationen vertraulich und nutzen sie nur für die jeweilige Vermittlung und das Bewerbungsverfahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende fort.

2. Personenbezogene Daten werden nach den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Der Auftraggeber gibt Bewerberunterlagen nur weiter, soweit eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Die Parteien erfüllen ihre jeweiligen Informations- und Löschpflichten eigenverantwortlich.

§ 8 Haftung

1. Der Vermittler haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

3. Der Vermittler garantiert weder die persönliche oder fachliche Eignung noch die dauerhafte Beschäftigung eines Bewerbers. Gesetzliche Ansprüche wegen eigener Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

§ 9 Vertragsdauer und Beendigung

1. Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vermittlungsauftrag von beiden Parteien jederzeit in Textform für die Zukunft beendet werden. Bereits entstandene Ansprüche sowie die Nachwirkungsregelung des § 6 bleiben unberührt.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Individualabreden haben Vorrang. Rechtserhebliche Erklärungen können vorbehaltlich zwingender Formvorschriften in Textform erfolgen.

2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig und insbesondere bei beiderseitiger Kaufmannseigenschaft, Offenbach am Main.

3. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein oder werden, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen; die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.